

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6719

19. Juni 2026

Baumaßnahmen der Landesmuseen – Neustart erfolgt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 8. Mai 2026 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 42. Tagung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt sowie beschlossen, die vom Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Drucksache 20/4370 angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Dem komme ich im Hinblick auf die Tz. 20 der Voten zu den Bemerkungen 2025 gerne nach und darf im Folgenden berichten:

Das anliegende Verwaltungsabkommen zwischen der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf und der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR ist

mit Wirkung zum 01.01.2026 unterschrieben worden und ersetzt das Abkommen vom 11.09.2015.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Guido Wendt

Anlage: Verwaltungsabkommen zwischen der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf und der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erledigung von Bauaufgaben der Stiftung gemäß § 3 Absatz 3 GottStiftErG SH

**Verwaltungsabkommen
zwischen
der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf
und der
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
über die
Erledigung von Bauaufgaben der Stiftung
gemäß § 3 Absatz 3 GottStiftErG SH**

Die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf
vertreten durch den Stiftungsvorstand
Dr. Thorsten Sadowsky

- nachfolgend „Stiftung“ -

und die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR
vertreten durch die Geschäftsführung
Susanne Kirchmann

- nachfolgend „GMSH“ -

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Präambel

Das Land hat die Erledigung der Bauaufgaben der Stiftung nach § 3 Abs. 3 Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ (GottStiftErG SH) im Wege der Organleihe auf die GMSH übertragen. Der GMSH obliegt als fachkundigem Organ die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein insgesamt.

Die GMSH und die Stiftung führen dieses Verwaltungsabkommen im Geiste wechselseitiger Kooperation aus. Sie werden sich insbesondere bei den an die GMSH übertragenen Bauherrenaufgaben abstimmen und unter gegenseitiger Berücksichtigung der jeweiligen Belange vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich darum aktiv bemühen, die Zusammenarbeit zu stärken. Bei Streitigkeiten über die Abwicklung von Baumaßnahmen, Planungsabläufen und in der Zusammenarbeit der beiden Rechtsträgerinnen werden sich die Stiftung und die GMSH gütlich einigen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Stiftung und die GMSH folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 GottStiftErG SH erledigt die GMSH sämtliche Bauaufgaben – mit Ausnahme der nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben – für die Stiftung. Die GMSH handelt insoweit in Organleihe für die Stiftung. Ausnahmen von dieser Regelung sind in der Landesverordnung vom 08.04.2022 zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen geregelt.
- (2) Die von der GMSH wahrzunehmenden Bauaufgaben und die Abgrenzung zu den nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben der Stiftung ergeben sich aus der Anlage. Die Stiftung wird ihre nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben in enger Abstimmung mit der GMSH wahrnehmen.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Bauaufgaben nach § 1 erledigt der Geschäftsbereich Landesbau der GMSH.
- (2) Die GMSH ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 in Organleihe für die Stiftung tätig. Die Handlungen der GMSH sind solche der Stiftung. Hinsichtlich der Baumaßnahmen sind die in diesem Verwaltungsabkommen und der Anlage dargestellten Regelungen zu beachten.
- (3) Die GMSH stellt sicher, dass die Aufgaben nach Maßgabe haushaltsrechtlicher und sonstiger Verwaltungsvorschriften wirtschaftlich und sparsam, gestalterisch, funktionell und technisch einwandfrei sowie entsprechend der Zielvorgaben der Stiftung durchgeführt werden.
- (4) Die GMSH und die Stiftung entscheiden gemeinsam, ob zur Durchführung der Aufgaben freiberuflich Tätige im Namen und/oder zu Lasten der Stiftung beauftragt werden.
- (5) Die GMSH wird zur Durchführung der Aufgaben freiberuflich Tätige im Namen und zu Lasten der Stiftung beauftragen, soweit die Leistungen nicht oder nicht zeitgerecht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GMSH erbracht werden können. Auch in diesen Fällen verbleibt die Gesamtverantwortung nach Abs. 3 bei der GMSH.
- (6) Die GMSH erteilt zur Wahrnehmung der Aufgaben für die vom Stiftungsvorstand bestätigten Maßnahmen, im Rahmen der bereitgestellten Beträge, Aufträge zu Lasten des Wirtschaftsplans. Die Zahlungsanweisungen zu Lasten des Wirtschaftsplans erfolgen durch die Stiftung.
- (7) Die GMSH erbringt ihre Leistungen so rechtzeitig, dass eine reibungslose und effiziente Projektentwicklung gesichert ist und die Terminziele eingehalten werden können. Sie wird die Stiftung zudem rechtzeitig davon unterrichten, wann stiftungsseitig welche Entscheidungen zu treffen sind.
- (8) Die GMSH wird Vorgaben und Anordnungen der Stiftung beachten. Sie wird die Stiftung unverzüglich schriftlich darauf hinweisen, wenn Vorgaben oder Anordnungen der Stiftung unrichtig oder unzumutbar bzw. unwirtschaftlich sind, und in diesem Fall Alternativvorschläge unterbreiten.
- (9) Die GMSH ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Stiftung im Rahmen der ihr übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Stiftung unverzüglich zu unterrichten, sofern sich Ansprüche gegen andere Projektbeteiligte oder Dritte ergeben können.
- (10) Die GMSH wird die Stiftung jederzeit unverzüglich schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinweisen und rechtzeitig Lösungsvorschläge zur Einhaltung der festgelegten Ziele unterbreiten. Sie ist insbesondere im Zuge der Bauausführung verpflichtet, der Stiftung jeweils unverzüglich schriftlich zu berichten, sofern sie die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, die Termin- oder Kostenüberschreitungen bewirken oder andere negative Auswirkungen auf die vertragsgerechte Realisierung einer Baumaßnahme haben können, und wird der Stiftung geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen vorschlagen und Entscheidungshilfen geben.

§ 3

Verfahrensabläufe

- (1) Für das Berichtswesen gelten folgende Verfahrensabläufe
 - Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erstellt die GMSH eine mittelfristige Bauprogrammplanung der nächsten 5 Jahre und schreibt diese jährlich fort. Die Jahresplanung wird quartalsweise fortgeschrieben.
 - Die mittelfristige Bauprogrammplanung umfasst konsumtive und investive Baumaßnahmen sowie baukostenunabhängige Leistungen.
 - Die GMSH erstellt auf Grundlage der mittelfristigen Bauprogrammplanung Mittelabflussprognosen und schreibt diese quartalsweise fort.

-
- Die Stiftung übermittelt der GMSH quartalsweise den Stand der noch für die Bauunterhaltung zur Verfügung stehenden Mittel sowie eine Übersicht der vereinnahmten Projektförderungsmittel.
 - Es finden vierteljährlich Kostenkonferenzen statt.
 - Die Mittelabflussprognosen beinhalten projektbezogen je Kalenderjahr die voraussichtlich abfließenden Baukosten sowie Organleihekosten (OLK) und Kosten für freiberuflich Tätige (FbT). OLK und FbT Kosten umfassen neben den baukostenabhängigen Leistungen (Baunebenkosten) auch baukostenunabhängige Leistungen.
 - Der GMSH obliegt das unterjährige Controlling der Mittelabflussprognosen. Die GMSH berichtet der Stiftung quartalsweise über den Bearbeitungs- und Ausgabenstand des beauftragten jährlichen Bauprogramms.
 - Außerhalb der quartalsweisen Prognosen wird die GMSH der Stiftung anlassbezogen umgehend eine aktualisierte Mittelabflussplanung zukommen lassen, wenn erkennbar ist, dass das Budget nicht ausreichend ist. Die Stiftung und die GMSH verständigen sich über das weitere Verfahren.
- (2) Für die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln der Wirtschaftspläne der Stiftung gelten folgende Verfahrensabläufe:
- Die Stiftung übersendet die Bedarfsanzeige mit Zielvorgaben an die GMSH zur Aufstellung der Bauunterlagen.
 - Die Zielvorgaben der Bedarfsanzeige der Stiftung können insbesondere die funktionalen, gestalterischen, energetischen, zeitlichen, qualitativen, denkmalschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen der Baumaßnahme umfassen. Soweit die Zielvorgaben auch nach DIN 18205 von der Stiftung noch nicht abschließend definiert sind, unterstützt die GMSH die Stiftung bei deren Identifizierung, Definition und Festschreibung im Zuge der Koordinationsbesprechungen.
 - Die Stiftung schließt mit der GMSH eine Projektvereinbarung inklusive Zielen und Rahmen-terminplanung.
 - Die GMSH stellt die Haushaltsunterlagen entsprechend den projektspezifischen Anforderungen des Zuwendungsgebers in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stiftung auf.
 - Die GMSH stimmt die Bauunterlagen mit der Stiftung ab und sendet die abgestimmten Bauunterlagen zur Bestätigung an die Stiftung.
 - Der Stiftungsvorstand bestätigt schriftlich die Haushaltsunterlagen und die Bauunterlagen und teilt der GMSH mit, dass die Baumaßnahme (einschl. Abwicklung aller öffentlich-rechtlichen Verfahren) von der GMSH in Organleihe für die Stiftung durchgeführt werden soll.
 - Die GMSH stimmt sich bei Grundlagen der Bauausführung mit der Stiftung ab. Bei Kostensteigerungen ist die Stiftung umgehend über die Gründe zu informieren und eine Entscheidung des Vorstandes zur Finanzierung herbeizuführen.
 - Zur Vorbereitung der Vergabe finden für Projekte Vergabeworkshops gemeinsam mit der GMSH und der Stiftung statt.
 - Die GMSH prüft und die Stiftung begleicht die Baurechnungen.
 - Die GMSH gibt die fertige Baumaßnahme im Benehmen mit der Stiftung zur Nutzung frei und übergibt die Bestandsunterlagen, die sonstigen nutzungsrelevanten Unterlagen sowie die Genehmigungen und Auflagen an die Stiftung.

§ 4
Personal

- (1) Der GMSH obliegt für ihr Personal die Personalhoheit. Durch die GMSH wird die Stiftung zu Beginn der jeweiligen Arbeit an einem Projekt über die personelle Besetzung der verantwortlichen Projektleitung und deren Stellvertretung unterrichtet. Die endgültige Entscheidung verbleibt bei der GMSH.
- (2) Die GMSH verpflichtet sich, die für das Projekt benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der gesamten Projektdauer zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen.
- (3) Die Stiftung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, bei der GMSH auf die Auswechslung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters hinzuwirken.
- (4) Die GMSH hat dafür Sorge zu tragen, dass die Projektleitung bzw. deren Stellvertretung erreichbar ist und nach dem Erfordernis vor Ort an Terminen teilnimmt. Für die Vertretung während Urlaubs- bzw. sonstigen Abwesenheitszeiten der Projektleitung und der Stellvertretung hat die GMSH vorausschauend Sorge zu tragen.
- (5) Zur Stärkung der Zusammenarbeit werden jährlich Teambuilding-Workshops durchgeführt, deren Kosten die Stiftung trägt.

§ 5
Prüfungsrecht

Soweit die GMSH Mittel des Landes oder der Stiftung bewirtschaftet, hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein ein unmittelbares Prüfungsrecht.

§ 6
Kostenerstattung

- (1) Die Stiftung erstattet der GMSH die durch die Erledigung der Bauaufgaben der Stiftung entstehenden Kosten (Ist-Kostenerstattung). Die Kostenerstattung an die GMSH umfasst alle Kosten für die Erledigung der Bauaufgaben der Stiftung sowie für die Wahrnehmung der sonstigen baufachlichen Verwaltungstätigkeiten für die Stiftung.
- (2) GMSH und Stiftung gehen davon aus, dass die abzurechnenden Kosten bei zukünftiger Anwendung des § 2b UstG nicht der Umsatzsteuer unterliegen, also die Beauftragung der GMSH nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Die GMSH wird in ihren Rechnungen mit Anwendung des § 2b UstG keine Umsatzsteuer ausweisen.
- (3) Auf die zu erstattenden Kosten leistet die Stiftung jeweils eine festzulegende Abschlagszahlung zum 30.11. eines Jahres; eine Endabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich an den bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und voraussichtlich für das Geschäftsjahr noch anfallenden Kosten.
- (4) Die GMSH erbringt die folgenden Abrechnungsnachweise:
 - Stundennachweis je Projekt und Organisationseinheit der GMSH zur Abschlagszahlung und Endabrechnung
 - Prognose der baukostenabhängigen und -unabhängigen Organleihekosten zum Ende des zweiten Quartals mit Stichtag 31.12.
- (5) Zu der Form und dem Inhalt der Abrechnung sowie weitere Abrechnungsmodalitäten schließen die Stiftung und die GMSH gegebenenfalls eine separate Vereinbarung oder vereinbaren eine ergänzende Anlage zu diesem Abkommen.

§ 7
Haftung

Für Schäden, die der Stiftung aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH oder von ihr Beauftragten entstehen, leistet die GMSH der Stiftung nur in dem Umfang Ersatz, wie sie ihrerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften Ersatz erlangt.

§ 8
Durchführung von Rechtsstreitigkeiten

Bei Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den Bauangelegenheiten der Stiftung ergeben, wird die Stiftung ihre Interessen selbst vertreten.

§ 9
Schiedsvereinbarung

Der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Anwendung und Reichweite dieses Verwaltungsabkommens wird ausgeschlossen; die Beteiligten werden sich unverzüglich um eine gütliche Einigung bemühen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten werden sich die Beteiligten dem Schiedsspruch eines von ihnen einvernehmlich benannten Schlichters unterwerfen. Kommt eine Einigung über die Person des Schlichters nicht zustande, wird diese von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes benannt. Im Schiedsspruch wird auch verbindlich über die Kostentragung des Schiedsverfahrens einschließlich der Auslagen der Beteiligten entschieden.

§ 10
Änderungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder einen Verzicht auf die Anwendung dieser Schriftformbestimmung.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen in diesem Vertrag bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Vertragszweck und dem wirtschaftlich angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

§ 11
Übergangsvorschrift

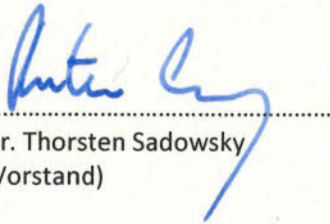
Das Verwaltungsabkommen ist nicht auf Baumaßnahmen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten begonnen worden sind. Insoweit bleiben die bisherigen Regelungen aus dem Verwaltungsabkommen vom 11.09.2015 anwendbar. Abweichend hiervon findet das Verwaltungsabkommen Anwendung auf

das Museumstransformations-Projekt (MUT-Projekt) am Schloss Gottorf (Projekt-Nr.: 21640176) ab dem Zeitpunkt des Eingangs der geänderten Zuwendungsbescheide.

**§ 12
Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsabkommen ersetzt mit Wirkung vom 2/1/26 das Verwaltungsabkommen vom 11.09.2015, vorbehaltlich der Regelungen in § 11.

Für die Stiftung



.....
Dr. Thorsten Sadowsky
(Vorstand)

Für die GMSH:



.....
Susanne Kirchmann
(Geschäftsführung)

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens
zwischen
der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- Anstalt des öffentlichen Rechts —
und
der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf
über
die Erledigung der Bauaufgaben der Stiftung

I. Die Stiftung hat folgende nicht delegierbare Bauherrenaufgaben:

Nicht delegierbare Bauherrenaufgaben erfüllt die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf. Unter nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben der Stiftung werden folgende Aufgaben verstanden.

- Vorgabe der Ziele, die mit der Baumaßnahme erreicht werden sollen,
- Definition eines Bauprogramms (Raumprogramm sowie Anforderungen insbesondere in funktionaler, gestalterischer, energetischer, zeitlicher, qualitativer, denkmalschutzrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht) und Aufstellung der Bedarfsplanung nach DIN 18205 - Bedarfsplanung im Bauwesen,
- Bestätigung der von der GMSH aufgestellten Bauunterlagen,
- Bereitstellung von Grundstücken sowie Haushaltsmitteln/Finanzierungsmitteln und Finanzierungsnachweis,
- Entscheidung über die Durchführung einer Baumaßnahme,
- Schaffung der liegenschaftsseitigen und der tatsächlichen innerbetrieblichen Voraussetzungen für die Ausführung von Bauarbeiten,
- Erteilung der Zustimmung zu möglichen Vertragspartnern für Angebotsabfragen nach Prüfung auf Fachkundigkeit und Leistungsfähigkeit durch die GMSH,
- rechtsgeschäftliche Erteilung von Aufträgen, Verträgen und Nachträgen,
- Entscheidung über die Auswahl der Beteiligten,
- projektbegleitende Kontrolle und Sicherung der im Bauprogramm definierten Ziele, die durch die Baumaßnahme insbesondere in funktionaler, gestalterischer, energetischer, zeitlicher, qualitativer, denkmalschutzrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verwirklicht werden sollen (oberste Projektziele)
- Entscheidungen und Handlungen, die den Bauherren verpflichten oder ihr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegen,
- rechtsgeschäftliche Abnahme von Bau- und Planungsleistungen,
- rechtsgeschäftliche Kommunikation mit Zuwendungsgebern,
- Führen von Rechtsstreitigkeiten

II. Im Rahmen des Verwaltungsabkommens nimmt die GMSH insbesondere folgende delegierbare Bauherrenaufgaben der Stiftung wahr:

- Information der Leitung des Gebäudemanagements der Stiftung zu baufachlichen Fragen (Bauprogramm, Wirtschaftlichkeit, Gutachten u.ä.)
- Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz der Projektbeteiligten und für die wirtschaftliche und reibungslose Planung und Ausführung der Baumaßnahmen
- Projektentwicklung, Projektsteuerung/-leitung, Baubetreuung und Wahrnehmung von Bauherreninteressen im Sinne delegierbarer Bauherrenaufgaben

-
- Vorgabe baufachlich abgesicherter Termine und Fristen im Benehmen mit der Stiftung
 - Begleitung von Wettbewerbsverfahren
 - Auswahlvorschlag für die an der Planung zu Beteiligten - unter Beachtung der § 50 UVgO bzw. §§ 73 ff. VgV
 - Vorbereitung des Abschlusses der Verträge mit freiberuflich Tätigen und fachliche Überwachung der Leistungserfüllung
 - Bereitstellen erforderlicher Unterlagen und Erteilen notwendiger Auskünfte an den Stiftungsvorstand
 - Einholen und Wertung von Angeboten sowie Auftrags-Vergabeverfahren unter Beachtung des Vergaberechts einschl. der Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen mit rechtlichen und finanziellen Auswirkungen

Außer der Planung und Bauüberwachung werden folgende Fachaufgaben durch die GMSH wahrgenommen:

- Grundlagenermittlungen
- baufachliche Gutachten
- Durchführung von Baubegehungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Stiftung
- Information der Stiftung im Rahmen der Wahrnehmung der baurechtlichen Belange aufgrund der Landesbauordnung
- rechtzeitige und umfassende Einbeziehung der Stiftung in die Planungsentscheidungen. Zu diesem Zweck hat sie der Stiftung Entscheidungsvorlagen zu unterbreiten, die jeweils mit einer nachvollziehbaren Erläuterung des Grundes und der Folgen der Entscheidung versehen sind. In diesem Zusammenhang, aber auch sonst, hat die GMSH die Stiftung auf mit einer beabsichtigten Bauausführung verbundene Risiken insbesondere in bautechnischer, bauablauf- und baukostenbezogener Hinsicht schriftlich hinzuweisen und über diese aufzuklären.
- Verhandeln mit Behörden bei baulichen Angelegenheiten
- Einholen der nach öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen (einschließlich Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen)
- Aufgaben gemäß Baustellenverordnung
- Anträge auf behördliche Abnahme und Teilnahme hieran
- Kostenkontrolle (nach haushaltsrechtlichen Vorgaben), Kostenfeststellung
- Qualitätskontrollen
- Vorbereitung der Abnahme der Leistungen
- fachliche Mitwirkung bei Rechtsfragen sowie bei Insolvenzen, Pfändungen und Abtretungen im Rahmen von Bauaufgaben sowie Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten (letzteres insbesondere durch die Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Informationen und Dokumenten und Mitwirkung an Besprechungen)
- Während der Bauphase (d.h. von Baubeginn bis zur Abnahme) führt die GMSH der Bauaufgabe entsprechend angemessene und erforderliche Baubesprechungen mit den am Bau Beteiligten durch.
- Vorbereitung von Zahlungen
- Nutzungsfreigabe fertiggestellter Baumaßnahmen im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand
- Überwachen der Gewährleistungsfristen und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen
- Mitwirkung bei der Rechnungslegung für Bauausgaben

-
- Die GMSH hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen für die Dauer der Baumaßnahme unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen.
 - Die GMSH hat darüber hinaus die zur Sicherung von baulichen Anlagen und Einrichtungen aller Art erforderlichen Schutzeinrichtungen anzubringen und solange bestehen zu lassen, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen, insbesondere der Besucher der Museen ausgeschlossen ist. Die verkehrspolizeilichen, baupolizeilichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind besonders zu beachten.
 - Die GMSH wacht darüber, dass die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke bei der Ausführung der Arbeiten beachtet werden, insbesondere
 - o die gültigen EU-Verordnungen
 - o das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - o die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO mit den Arbeitsstättenregeln (ASR))
 - o die Baustellenverordnung (BaustellV)
 - o die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit den technischen Regeln (TRGS)
 - o die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit den technischen Regeln (TRBS)
 - o die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungen (DGUV)

Zur Durchführung der Aufgaben kann die GMSH freiberuflich Tätige im Namen und zu Lasten der Stiftung beauftragen (vgl. § 2 Abs. 5 dieses Abkommens).

III. Im Zusammenhang mit ihren Aufgaben übernimmt die GMSH das Berichts- und Besprechungswesen für das jeweilige Projekt:

1. Die Parteien führen für die jeweiligen Projekte regelmäßig Bauherren- und Koordinationsbesprechungen durch. Die GMSH wird auf Wunsch darüber hinaus bei besonderen Vorkommnissen oder wenn ein Koordinationsbedarf besteht, der vor der nächsten regelmäßigen Besprechung mit Rücksicht auf die Einhaltung der Zielvorgaben erledigt werden sollte, jederzeit eine Koordinationsbesprechung ansetzen. Inhalt der Gespräche ist insbesondere die Mittelabflussprognose gem. § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
2. Bauherrenbesprechungen dienen dem Zwecke der Unterrichtung der Stiftung über den Stand des Projektes und werden üblicherweise quartalsweise sowie bei Bedarf und entsprechend dem zu erstellenden Zeitplan durchgeführt.
3. Koordinationsbesprechungen finden in einem zur Erreichung der Projektziele sinnvollen und von den Parteien für das jeweilige Projekt abzustimmenden Rhythmus statt. Sie dienen der Koordinierung des jeweiligen Projektes, insbesondere der Durchführung der nach § 3 des Verwaltungsabkommens erforderlichen Abstimmungen oder der Erledigung sich ansonsten im Projektverlauf ergebenden Abstimmungsbedarfs.
4. Für Baumaßnahmen ab einem Volumen von 500.000,- € oder nach entsprechender Vereinbarung legt die GMSH einen quartalsweise zu fertigenden aktuellen Projektbericht vor. Der Projektbericht ist von der verantwortlichen Projektleitung zu unterzeichnen. Er enthält Angaben zum Planungs- und Bautenstand unter Berücksichtigung des Terminplanes (Soll/Ist-Abgleich), zu für das begonnene Quartal beabsichtigten Abläufen und Teilleistungen sowie zum am Ende des begonnenen Quartals zu erwartenden Leistungsstand und zu besonderen Vor-

-
- kommissionen. Bestandteil des Projektberichts sind weiter eine aktuelle Mehr- und Minderkostenaufstellung, eine Auflistung bereits erfolgter Behinderungsanzeigen und Nachtragsforderungen sowie eine Gesamteinschätzung offener Fragen und Projektrisiken zu Kosten, Terminen und Qualitäten. Im Falle einer Verzögerung gegenüber dem Terminplan hat die GMSH in einem gesonderten Abschnitt des Projektberichtes im Einzelnen aufzuzeigen, welche Korrekturmaßnahmen mit welchen Folgen eingeleitet wurden und beabsichtigt sind.
5. Zum Leistungsumfang der GMSH gehören die Vorbereitung und Dokumentation der geführten Besprechungen sowie die Erledigungsverfolgung. Dazu führt die GMSH für jede Besprechung ein Protokoll, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die besprochenen Aspekte, getroffenen Entscheidungen und zu erledigenden Aufgaben einschließlich eines Erledigungsterminplanes nachvollziehbar angeführt sind. Die Erledigungsverfolgung wird in den Folgeprotokollen festgehalten. Die Besprechungsprotokolle sind der Stiftung unverzüglich, spätestens am 10. der Koordinationsbesprechung nachfolgenden Werktag, zur Verfügung zu stellen. Widerspricht die Stiftung einem Protokoll nicht binnen 10 Werktagen nach Zugang, so gilt dieses als freigegeben.
 6. Die GMSH übernimmt zudem die Entscheidungsvorbereitung und dabei insbesondere eine Entscheidungsterminplanung – soweit diese nicht im Zeitplan bereits erfolgt ist - für die Stiftung. Sie wird die Stiftung rechtzeitig, schriftlich und mit einer Begründung davon unterrichten, wann welche bauherrenseitigen Entscheidungen zu treffen sind.
 7. Darüber hinaus verpflichtet sich die GMSH, die Stiftung regelmäßig, in einem für das jeweilige Projekt zu vereinbarenden Rhythmus über den Projektfortschritt zu unterrichten und zwar über den terminlichen Verlauf der Maßnahme, zu den Kosten, zum Mittelabfluss sowie zu den Terminen. Die regelmäßige Berichterstattung erfolgt mittels kurzer schriftlicher, nicht notwendig den Anforderungen an die Projektberichte aus Nr. 4 entsprechender Berichte, die im Rahmen der Koordinationsbesprechungen übergeben und erläutert werden. Termin- und Kostenabweichungen sind im Rahmen einer Soll-Ist-Darstellung aufzuzeigen.
 8. Unabhängig von der Regelberichterstattung obliegt der GMSH eine unverzügliche schriftliche Informationspflicht über besondere Projektvorkommnisse, insbesondere über das Auftreten von Leistungs-, Termin- und Kostenabweichungen gegenüber den obersten Projektzielen sowie des Eintritts von Umständen, die die Gefahr entsprechender Abweichungen hervorrufen. Auf derartige Abweichungen hat sie in einer Gründe und Folgen erläuternden Information hinzuweisen und darzulegen, wie gegengesteuert werden kann.
 9. Die GMSH hat ihr Berichtswesen so aufzubauen, dass es der Stiftung einen aktuellen Überblick über den Stand des Projektes, speziell im Hinblick auf die Durchführung von Mittelverwendungen, Kosten, Termine und Qualitäten und die Einhaltung der obersten Projektziele ermöglicht.
 10. Die GMSH wird die Stiftung über mit Dritten, z.B. Behörden oder weiteren Projektbeteiligten, geführte wesentliche Korrespondenz unterrichten.

IV. Für die Ausführung von Bauunterhaltungsaufgaben gilt Folgendes:

Für die Durchführung von Bauunterhaltungsaufgaben sind die Regelungen des Stiftungsgesetzes zu beachten.